

STATUTEN **des Vereines „Red Panther“** **Biker-Club des PVÖ**

Pensionistenverband Österreichs, Landesorganisation Kärnten

Präambel

Die in den Statuten angeführten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen beziehen sich im gleichen Maße auf männliche und weibliche Personen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Red Panther“, Biker-Club des PVÖ (Pensionistenverband Österreichs), Landesorganisation Kärnten.
2. Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/3 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen (assoziierten Vereinen) ist beabsichtigt.
3. Der Verein „Red Panther“, Biker-Club des PVÖ (Pensionistenverband Österreichs), Landesorganisation Kärnten, ist eine überparteiliche, überkonfessionelle, gemeinnützige und nicht auf Gewinn gerichtete, Organisation.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereines „Red Panther“ ist der Meinungs- und Gedankenaustausch zwischen Personen, die am Motorsport, an Motorrädern und an der Motortouristik interessiert sind.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Motorrad-Veranstaltungen
- Motorrad-Ausfahrten
- Motorrad-Treffen
- Vereinsabende
- gesellschaftliche Veranstaltungen
- Vorträge, Diskussions- und Dialogveranstaltungen
- Versammlungen und Schulungen (insbesondere im technischen Bereich und der entsprechenden praxisorientierten Weiterbildung)

Weitere Maßnahmen zur Zielerreichung sind Zusammenkünfte im örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Bereich. Weitere Ziele sind die Herausgabe von fachspezifischen, organisationseigenen Medien wie Zeitungen, Broschüren und Informationsblättern und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Der Zielerreichung dient weiters die Zusammenarbeit mit anderen, artähnlichen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Ziele werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren (diese werden durch Beschlüsse in der Geschäftsordnung geregelt), Spenden und Widmungen

- b) Unterstützungen, Kostenersätze, Förderungen und Subventionen von Seiten öffentlicher und privater Körperschaften;
- c) Erträge aus Veranstaltungen;
- d) Herausgabe von Print- und/oder anderer Medien;
- e) Inanspruchnahme von Projekten und Aufträgen von Seiten öffentlicher und privater Körperschaften, die den Zielen des Vereins dienlich sind;
- f) sonstige Einkünfte.

§ 6 Arten von Mitgliedschaften

1. Die Organisation besteht aus:
 - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
 - b) assoziierten Verbänden,
 - c) Ehrenmitgliedern sowie
 - d) Förderern und Unterstützern.
2. Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sein.
3. Als assoziierte Verbände können Organisationen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch ihre eigene Struktur beibehalten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Generalversammlungsbeschluss physische Personen ernannt werden, die sich auf kulturellem, wirtschaftlichem und politischem und motorsportbezogenem Gebiet Verdienste um die Zielsetzungen der „Red Panther“ verdient gemacht haben.
5. Zu Förderern und Unterstützern können vom Vorstand physische und juristische Personen und Körperschaften ernannt werden, die selbst nicht an der Vereinstätigkeit mitwirken, aber den Verband in materieller oder ideeller Hinsicht unterstützen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ordentlicher physischer Mitglieder und juristischer Personen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme physischer und juristischer Personen ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet über Aufnahme und Ablehnung unanfechtbar und endgültig.
2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer ausgefüllten Beitrittserklärung.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8 Aufnahme assoziierter Verbände

1. Über die Aufnahme assoziierter Verbände entscheidet auf Antrag der zuständigen Organisation der Vorstand mit Mehrheit. Gegen eine Ablehnung ist keine Berufung möglich.
2. Die assoziierten Organisationen haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, wie das aktive und passive Wahlrecht, die Benützung der Einrichtungen der Organisation, die Teilnahme an allen Veranstaltungen sowie das Antrags- und Stimmrecht bei Zugehörigkeit zu Vereinsorganen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen der Organisation zu wahren, die Vereinsstatuten und -beschlüsse zu beachten und zu befolgen, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Ehrenmitglieder, Förderer und Unterstützer sind in Bezug hinsichtlich der Rechte und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, besitzen jedoch nicht das aktive bzw. passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Die assoziierten Verbände genießen als juristische Personen dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch freiwilligen Austritt.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige beim Vorstand erfolgen.

3. Zur Streichung der Mitgliedschaft ist der Vorstand ohne vorherige Verständigung des betreffenden Mitglieds berechtigt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - bei Handlungen, die gegen die Ziele des Vereines „Red Panther“ gerichtet sind;
 - bei grober Verletzung der Statuten.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand erforderlich. Dagegen ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich. Die Berufung ist per eingeschriebenen Brief innerhalb von 14 Tagen ab Ausschluss an den Vorstand zu übermitteln.
6. Anspruch auf Rückvergütung von geleisteten Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen besteht in keinem Fall.
7. Die Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag bis 30. April des laufenden Jahres noch nicht einbezahlt ist.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft assoziierter Verbände

1. Die Mitgliedschaft assoziierter Verbände endet durch Ausschluss, Streichung, durch Austritt oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen.
3. Zur Streichung der Mitgliedschaft ist der Vorstand ohne vorherige Verständigung des betreffenden assoziierten Verbandes berechtigt, falls dieser trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens 6 Monate im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines assoziierten Verbandes erfolgt:
 - bei Handlungen gegen die Ziele des Vereines „Red Panther“
 - bei grober Verletzung der Statuten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dagegen ist eine Berufung nicht möglich.
6. Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§ 12 Die Landesorgane des Vereines „Red Panther“

Die Landesorgane des Vereines „Red Panther“, Landesverband Kärnten, sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

§ 13 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand alle 3 Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn die Führung der Geschäfte es erfordert. In weiterer Folge findet eine außerordentliche Generalversammlung auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
2. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an einzuberufen.
3. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor der Abhaltung derselben beim Vorstand eingereicht werden.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Das juristischen Personen als ordentliche Mitglieder zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung

zur vorgesehenen Zeit nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Wenn über die Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Dreiviertelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

7. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

8. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Über die Verhandlungen in jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 14 Wirkungskreis der Generalversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber,
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für eine Funktionsdauer von 3 Jahren,
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines (§ 21)
- h) Entlastung des Vorstandes

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zwar: einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Schriftführer, einem Geschäftsführer/Organisationsreferenten.

2. Der Vorstand kann zusätzliche, weitere Mitglieder kooptieren.

3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.

6. Der Vorstand kann situations- und bedarfsbedingt zur Beratung in Sachfragen einen Beirat installieren. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Entscheidungsfindung, insbesondere bei organisatorischen Fragen, zu unterstützen.

7. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Verlangen von mindestens einem der Vorstandsmitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.

8. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 13, letzter Absatz, zu führen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung zu übermitteln und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

§ 16 Wirkungskreis des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- e) Aufnahme, Ausschluss bzw. die Kenntnisnahme des Austrittes von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- f) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,
- g) Beschluss der Geschäftsordnung
- h) Berechtigung, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Zuziehung außenstehender Personen beschließen.

2. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (inhaltlich, strategisch, finanziell) bedürfen der gemeinsamen Behandlung und Beschlussfassung des Vorstandes.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Besonderen die Aufgabe, die Idee des Vereines im Sinne des § 2 zu fördern.

§ 17 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach innen und außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

2. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Geschäftsführer/Organisationsreferenten, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier und/oder dem Geschäftsführer/Organisationsreferenten. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

4. Der Geschäftsführer/Organisationsreferent ist für die Führung der Geschäfte im Innenverhältnis verantwortlich. Der Geschäftsführer/Organisationsreferent hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Die Führung der Protokolle über die Vorstandssitzungen und jene der Generalversammlung obliegt dem Schriftführer. Die Protokolle erhalten ihre Gültigkeit, wenn sie vom Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet sind.

5. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

§ 18 Der Beirat

Ein Beirat kann einberufen werden, wenn beratende, fördernde und organisatorische Funktionen dies erfordern. Er wird jeweils vom Vorstand für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einberufen.

§ 19 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Geschäftsführer/Organisationsreferent unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte und unterzeichnet in schriftlichen Angelegenheiten sowie in bestimmten Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Präsidenten. Bei Bedarf gibt sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung.

2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Geschäftsführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 20 Rechnungsprüfung

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihnen obliegen im Vier-Augen-Prinzip die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand jährlich und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 21 Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Jede der Streitparteien kann ein Vereinsmitglied nominieren, den Vorsitz führt ein Mitglied aus dem Vereinsvorstand.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt durch den Präsidenten. Dieser verkündigt das durch das Schiedsgericht gefällte Ergebnis den Streitparteien und dem Vorstand.

§ 22 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich.

2. Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, gleichartigen Vereinen oder Zwecken der Sozialhilfe zufallen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind für alle Mitglieder und für die assoziierten Verbände des Vereines „Red Panther“ verbindlich.

Klagenfurt, am 17.02.2016

Veronika Monika Dreier
(Geschäftsführer/Organisationsreferent)

GR Dr. Gerhard Leitner
(Präsident)

Dieser Antrag wurde von Herrn Johann Heilbrunner und Herrn Dr. Gerhard Leitner an die a.o. Generalversammlung, welche am 17.2.2016 stattfindet, am Donnerstag den 4.2.2016 eingebracht.